

**Wartungsbedingungen**  
**Rauch – und Wärmeabzugsanlagen**  
im Bereich Tageslicht – Bauelemente  
der Firma Eberspächer Tageslichttechnik GmbH  
Obere Hauptstraße 55-59  
2451 Au/Lbg.

Obere Hauptstraße 55-59  
2451 Au/L.  
Tel: +43/2168/8271-26  
Mobil : +43676/83881648  
harald.gollubich@tageslichttechnik.at  
www.tageslichttechnik.at

Stand: Jänner 2021

## **I. Die Wartung**

1. Der Auftragnehmer wartet die Anlage/Geräte in den vereinbarten Zeiträumen (planmäßige Wartung). Darüber hinaus werden auf Wunsch des Auftraggebers auch außerplanmäßige Wartungen durchgeführt, welche jedoch einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und Beauftragung bedürfen.
2. Die **Wartung** dient der Erhaltung eines möglichst wenig störanfälligen Zustandes, der Vorsorge und der Kontrolle.  
Nicht unter Wartung, sondern unter **Instandsetzung** fällt die Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes, insbesondere der Einbau von Ersatzteilen.
3. Nach beendeter Wartung wird der Auftraggeber von dem Ergebnis der Wartung unterrichtet, ein schriftliches Wartungsprotokoll wird überreicht.
4. Die Wartung ist unabhängig von sämtlichen, die Anlage/Geräte betreffenden Gewährleistungen und deren Geltungszeitraum zu sehen und versteht sich als reine Zusatzleistung
5. Die bei der Wartung durchzuführenden Arbeiten sind im Wartungsprogramm festgelegt. Die Wartung bezieht sich ausschließlich auf jene Anlage/Geräte, welche in der von der Firma Eberspächer erstellten Geräteliste angeführt sind.  
Ausdrücklich ausgenommen sind sämtliche Systeme, Anlagenteile und Geräte, welche in einem funktionellen Zusammenhang mit unseren Anlagenteilen/Geräten stehen, jedoch nicht von uns errichtet wurden, wie z.B. Brandmeldezentralen, Sprinklersysteme, Zuluftore, etc.
6. Bei der Wartung handelt es sich naturgemäß um eine Momentaufnahme des Zustandes. Auf die Anlage/Geräte sind jederzeit Einwirkungen durch Personen oder Ereignisse möglich, welche sich der Kenntnis des Auftragnehmers entziehen, die Funktionstüchtigkeit aber negativ beeinflussen können.  
Eine Haftung für Schäden infolge Nichtfunktionierens wird vom Auftragnehmer daher nur für den Fall und nur insoweit übernommen, als der Auftraggeber den Beweis dafür erbringt, daß das Nichtfunktionieren der Anlage/Geräte bzw. ein damit in Verbindung stehender Schaden aufgrund einer vom Auftragnehmer nicht sach- und fachgerecht durchgeführten Wartung eingetreten ist.
7. Während der Laufzeit des Wartungsvertrages sind Eingriffe in die Anlage/Geräte nur durch den Auftragnehmer oder die beim Auftraggeber zuständigen und vom Auftragnehmer unterwiesenen Personen zulässig.
8. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, die den Inhalt des Wartungsvertrages bildenden Leistungen auch durch vom Auftragnehmer direkt beauftragte Dritte erbringen zu lassen.

## **II. Instandsetzung**

1. Wird bei der Wartung festgestellt, daß kleinere Instandsetzungsarbeiten auszuführen sind, die im Austausch von Verschleißteilen o.ä. bestehen und sofort vom Wartungsmonteur bei der Durchführung der Wartung vorgenommen werden können, so ist der Auftragnehmer hierzu ebenfalls beauftragt. Als typisches Beispiele seien hier angeführt: Austausch von mangelhaften CO<sub>2</sub>-Patronen, Austausch von defekten Sicherungen, Austausch von schadhafte Schrauben, Bolzen, Federn, Dichtungen, etc..
2. Im übrigen werden die notwendigen Instandsetzungsarbeiten im Wartungsprotokoll aufgenommen, wobei es dem Auftraggeber freisteht, einen Instandsetzungsauftrag zu erteilen.
3. Ist eine Instandsetzung, also das Herstellen eines funktionstüchtigen Zustandes, nicht mehr möglich, so wird dies im Wartungsprotokoll angeführt. Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer ein Kostenvoranschlag für eine Sanierung unterbreitet.

## **III. Durchführung der Wartung**

1. Die für die Durchführung der Wartung vorgesehene Kalenderwoche wird dem Auftraggeber ca. 1 bis 2 Wochen zuvor telefonisch oder schriftlich angekündigt. Die Wartung wird, falls nicht anders vereinbart, einmal jährlich durchgeführt, wobei vorgesehen ist, die Wartung nach Möglichkeit in jenem Monat durchzuführen, in dem auch die erste Wartung durch den Auftragnehmer erfolgte. Die Feinabstimmung des Termins mit dem Auftraggeber erfolgt telefonisch durch den Wartungsmonteur des Auftragnehmers.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Wartung die Anlage/Geräte wartungsfähig zu machen, d.h.
  - a) er wird die Geräte zugänglich machen
  - b) er wird benötigte Hilfsmittel wie Leitern, Gerüste, Hubbühnen, u. ä. kostenlos zur Verfügung stellen
  - c) er wird gegebenenfalls die zur Durchführung der Wartung benötigten Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung stellen
3. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig von allen allfälligen Änderungen seit der letzten durchgeführten Wartung in Kenntnis zu setzen, welche sich direkt auf die Leistungserbringung des Auftragnehmers auswirken könnten.
4. Die Wartung wird, falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, während den üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag ausgeführt.

## **IV. Entgelt**

1. Das Entgelt für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist bei Auftragsvergabe zu vereinbaren. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

2. Ist für die Wartung ein Pauschalpreis vereinbart, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dieses Entgelt jährlich anzupassen.

Als Grundlage dieser Anpassung dient die im Kollektivvertrag der Gewerkschaft Metall – Textil vereinbarte, jährliche Ist – Lohnerhöhung.

3. a) Werden auf Anordnung des Auftraggebers vom Auftragnehmer Leistungen im Zusammenhang mit Punkt II. 2 erbracht, und wurde nichts anderes vereinbart, so werden diese auf Basis des jeweils zur Zeit der Leistungserbringung aktuellen Regiestundensatzes und der aktuellen Kilometerpauschale des Auftragnehmers sowie dem verbrauchten Material zu Tagespreisen abgerechnet. Als Bezugsorte für An- & Abfahrten dienen die Orte Linz, Graz und Au/Lbg. des Auftragnehmers, je nachdem, welcher dieser Standorte näher am Erfüllungsort der Leistung liegt.
- b) Punkt 3a) wird sinngemäß auch dann angewendet, wenn die Wartung an einem gemäß III . 1 angekündigten Termin aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann bzw. Zusatzleistungen vom Auftragnehmer erbracht werden müssen (siehe hierzu auch Punkt III. 2).
- c) Leistungen im Zusammenhang mit Punkt II. 1 werden auf Basis des jeweils zur Zeit der Leistungserbringung aktuellen Regiestundensatzes des Auftragnehmers und dem verbrauchten Material zu Tagespreisen abgerechnet.
- d) Der Regiestundensatz des Auftragnehmers beträgt € 80.-- exkl. MWSt. per 01.01.2021.  
Die Fahrtkostenpauschale für Wien, NÖ und Burgenland beträgt €285,- exkl. MWSt. per 01.01.2021.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, seinen Regiestundensatz und seine Kilometerpauschale jederzeit ohne schriftliche Ankündigung zu erhöhen.

## **V. Vertragsdauer**

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Dem Auftraggeber steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen für den Fall zu, daß
  - a) die in Punkt IV. 2 vorgesehene Anpassung des Entgelts unangemessen hoch ist, d.h. nicht nur die allgemeinen Lohn- und Materialpreiserhöhungen sowie Gemeinkosten weitergegeben werden.
  - b) die zu wartende Anlage stillgelegt wird oder der Auftraggeber seinen Betrieb aufgibt.

3. Dem Auftragnehmer steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu für den Fall, dass
  - a) der Auftraggeber eine Instandsetzung ablehnt
  - b) der Auftraggeber unsachgemäß in die Anlage eingegriffen hat
  - c) ein unbefugter Dritter in die Anlage eingegriffen hat
  - d) über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkursverfahren oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder die Einleitung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird

## **VI. Sonstiges**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Wartungsbedingungen (welche integrierter Bestandteil jedes Wartungsvertrages sind), aus welchem Grund auch immer unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
2. Sinngemäß gelten die Wartungsbedingungen des Auftragnehmers auch für Wartungen, welche nicht im Zuge eines Wartungsvertrages geregelt sind, also gesondert vereinbart werden, auch wenn es sich nur um eine einmalige Wartung handelt.
3. Ergänzungen, Änderungen, Kündigungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich
5. Erfüllungsort ist für die Wartung der Ort, an dem sich die zu wartende Anlage befindet. Für die Zahlung des vereinbarten Entgeltes ist der Erfüllungsort Korneuburg.
6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Anlaß eines abgeschlossenen Wartungsvertrages einschließlich seines Abschlusses ist das Landesgericht Korneuburg.